

Bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten

Inkrafttreten: 01.01.2010

Zuletzt geändert durch: §§ 2, 3, 6 und Anlage 1 geändert, Anlagen 2 und 3 aufgehoben durch Verordnung vom 19.11.2012 (Brem.GBl. S. 513)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 562

Gliederungsnummer: 2132-f-7

Aufgrund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2241) jeweils in Verbindung mit [§ 1 der Verordnung](#) vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 315) wird verordnet:

§ 1

Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Dunstabzugsanlagen,
2. Brennstoffversorgungsanlagen,
3. Röstanlagen einschließlich Rösttrommeln sowie die dazu gehörenden Abgasanlagen,
4. Fischräucherkammern einschließlich Rauchwagen und Roste sowie die dazu gehörenden Abgasanlagen.

(2) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Dunstabzugsanlagen von Kalt- und Wohnungsküchen,
2. Röstanlagen mit thermischer Reinigung,

3. Fischräucherkammern mit chemischer Selbstreinigungsanlage.

(3) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach [Anlage 1. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung](#) gilt entsprechend.

§ 2

Durchführung der Arbeiten

(1) Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Bescheinigung auszustellen; für die Bescheinigung der Überprüfung einer Dunstabzugsanlage ist ein Vordruck nach dem Muster der [Anlage 3](#) zu verwenden. Die Arbeiten nach [§ 1 Absatz 1](#) sind in einem Arbeitsgang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen, soweit diese in dem Gebäude oder in den Räumen anfallen.

(2) [§ 1 Absatz 5](#), die [§§ 2, 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1](#) und [§ 7 der Kehr- und Überprüfungsordnung](#) gelten entsprechend.

§ 3

Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters

In einem Zusatz zum Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Schornsteinfegerarbeiten zu bestimmen, die nach [§ 1 Absatz 1](#) durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat. § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tatbestände sind in [Anlage 2](#) bestimmt, die Gebühren bemessen sich nach den dort festgesetzten Arbeitswerten.

§ 5

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in Anlage 4 der [Kehr- und Überprüfungsordnung](#) gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die [§§ 3](#) und [4](#) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012, die Verordnung im Übrigen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 21. Dezember 2009

Der Senator für Inneres und Sport

Anlage 1

(zu [§ 1 Absatz 3](#))

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

Anlagen	Anzahl der Kehrungen	Anzahl der Überprüfungen
1. Dunstabzugsanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)		einmal im Jahr
2. Brennstoffversorgungsanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)		im Rahmen der Feuerstättenschau
3. Röstanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 3)	Achtmal im Jahr (alle sechs Wochen)	
4. Fischräucherammern (§ 1 Absatz 1 Nummer 4)	Sechsmal im Jahr (alle zwei Monate)	

Anlage 2

(zu [§ 4](#))

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr), Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, soweit die Arbeiten nicht mit anderen Schornsteinfegerarbeiten in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.	Anlage 3 Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.
2	Arbeitsgebühr je Kehrung	
2.1	Röstanlage für jeden angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	10,0
2.2	Röstrommeln für jeden angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	8,0
2.3	Fischräucherammer für jeden angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	Anlage 3 Nummern 2.3.1 und 2.3.2 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und

		Überprüfungsordnung gelten entsprechend.
2.4	Rauchwagen und Roste	Anlage 3 Nummer 2.3.3 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechen.
2.5	Abgasanlagen von Röstanlagen und Fischräuchereien	Anlage 3 Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung	
3.1	Überprüfung von Dunstabzugsanlagen je Haube einschließlich Ventilator für den ersten angefangenen Quadratmeter Öffnungsmaß	20,0
3.1.1	Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter Öffnungsmaß	5,0
3.1.2	Für den ersten angefangenen Meter Abluftleitung	3,5
3.1.3	Für jeden weiteren angefangenen Meter Abluftleitung	1,0
3.1.4	Für jede Prüföffnung über Durchgangshöhe	3,5
4	Arbeitsgebühr je Überprüfung einer Brennstoffversorgungsanlage	
4.1	Je Brennstofflagerung in Räumen für feste Brennstoffe von mechanisch beschickten Feuerstätten	5,0
4.2	Brennstoffversorgungsanlagen für flüssige Brennstoffe je Nutzungseinheit bei oberirdischen Tankbehältern bis 10.000 Litern außerhalb von Wasserschutzgebieten	
4.2.1	Für die ersten drei angefangenen Meter Brennstoffversorgungsleitung	2,0
4.2.2	Je weitere angefangene 3 Meter Brennstoffversorgungsleitung	0,2
4.2.3	Je oberirdischen Raum für Tankbehälter	3,0
4.3	Brennstoffversorgungsanlagen für gasförmige Brennstoffe je Nutzungseinheit und angefangene 3 Meter	3,0
4.3.1	Je weitere angefangene 3 Meter	1,5
5	Bauabnahmen	

5.1	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	9,2
5.2	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	6,2
5.3.1	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau-, Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	1,2
5.3.2	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	4,0
5.3.3	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
5.3.4	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann	10,0
5.3.5	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 5.3.4 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für Feuerstätten voraussetzt	0,8
5.3.6	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 5.3.4 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	0,8
5.4	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	10,0
6	Überprüfung nach Energieeinsparverordnung	
6.1	Für jede Feuerstätte in einer Nutzungseinheit	5

Anlage 3

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 1)

Anschrift Bezirksschornsteinfegermeister

Anschrift Gebäudeeigentümer

☐ für den Betreiber	Gebäude-Nr.
☐ für den Grundstückseigentümer	Wohnung-Nr.
	Kunden-Nr.
Betreiber soweit nicht mit der Anschrift identisch	
Nähere Bezeichnung	
☐ Überprüfung	☐ Nachschau

Bescheinigung über die Überprüfung einer Dunstabzugsanlage
gemäß der Bremischen Kehr- und Prüfungsordnung

Dunstabluftanlage für						Ventilator
☐ Herd	☐ Grill	☐ Friteuse	☐ Sonstiges	☐ Feuerstätten		☐ in der Haube
☐ Elektro	☐ Elektro	☐ Elektro	☐ Elektro	1. , kW		☐ in der Leitung
☐ Gas	☐ Gas	☐ Gas	☐ Gas	2. , kW		☐ im Geschoss
☐ Kohle/Heizöl	☐ Kohle/Heizöl	☐ Kohle/ Heizöl	☐ Kohle/ Heizöl	3. , kW		☐ auf der Mündung
kW	kW	kW	kW	4. , kW		Nges kW
A. Dunsthaube / Lüftungsdecke						Mangel
Aerosolabscheider / Filter	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja	
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja	
Haube / Decke	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja	
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja	
Fettfangrinne	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja	
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja	
B. Leitungen						
Im Aufstellraum	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja	
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja	
Außerhalb des Aufstellraumes	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja	
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja	

Austrittsöffnung	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja
C. Ventilator	verschmutzt	☐ nein	☐ leicht	☐ stark	☐ ja
	beschädigt	☐ nein		☐ stark	☐ ja

D. Sonstige Mängel	
--------------------	--

- ☐ Die Überprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.
☐ Die unter Buchstabe D erkannten Mängel sind bis zum abzustellen.
☐ Bis zur Beseitigung der Mängel darf die Anlage nicht betrieben werden.

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift

Bitte geben Sie mir Nachricht, wenn die Mängel beseitigt sind.

Sollten die Mängel nicht abgestellt werden, so bin ich verpflichtet, diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

außer Kraft